

Für Kulturschaffende an Schulen:

Wir empfehlen den Umgang mit Projektausfällen vor Projektbeginn vertraglich (schriftlich) mit der Schule zu regeln.

Textbeispiel:

Projektausfall

Wenn ein Projekt aufgrund von höherer Gewalt (z.B. Naturkatastrophen, Seuchen oder Pandemien wie das Corona-Virus) nicht durchgeführt werden kann, wird es, wenn möglich, auf ein anderes Datum verschoben. Bis zum Zeitpunkt des Ausfalls geleistete Arbeitsstunden werden gemäss Budget entschädigt.

Wird das Projekt seitens der Schule später als drei Monate vor Beginn abgesagt und kein Ersatztermin vereinbart, so ist das Honorar bzw. der Lohn geschuldet. Massgebend ist der Zeitpunkt des Eintreffens der Absage bei/m der/dem Empfänger/in.

Sagt der/die Kulturschaffende seine Teilnahme an der Veranstaltung ab, muss er/sie versuchen mit der Schule einen Ersatztermin oder eine geeignete Vertretung zu finden. In diesem Fall gibt es nur finanziellen Anspruch auf bereits getätigte Leistungen.

Bei ärztlich bestätigter Krankheit oder Unfall des/der Kulturschaffenden, muss er/sie für einen Ersatztermin oder eine geeignete Vertretung sorgen.

Bei Unselbständigen gelten die kommunalen Bestimmungen zur Lohnfortzahlung bei Krankheit/Unfall.

Stand: 1.2.2021